

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. Juli 1994



1985. Quartierplan Nr. 8 Büelwisen, Stadel

Am 20. Juni 1994 ersuchte der Gemeinderat Stadel um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Dezember 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 8 Büelwisen. Gde. Stadel

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 14. Dezember 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans ist ein Rekurs erhoben worden, der mit Entscheid der Baurekurskommission vom 13. Mai 1994 abgewiesen wurde. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 16. Juni 1994 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bauzonengrenze bzw. den Büelweg und den Turmweg, im Osten durch die Kaiserstuhlerstrasse S-1, im Süden durch die Bachserstrasse und die Bergstrasse und im Westen durch den Rebweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Stadel.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Kaiserstuhlerstrasse S-1, die Bachserstrasse mit ausgebautem Büelweg sowie die Bergstrasse. Wegen der prekären Sichtverhältnisse wird die Ausfahrt des Turmwegs in die Kaiserstuhlerstrasse S-1 als öffentlicher Fahrweg aufgehoben. Ab der Bachserstrasse zwischen dem Büelweg und der Bachserstrasse sowie zwischen dem Turmweg und der Kaiserstuhlerstrasse werden mit Abständen von 1,5 bis 4,0 m Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Kaiserstuhlerstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Stadel hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates vom 7. Dezember 1993 festgesetzte Quartierplan Nr. 8 Büelwisen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel, 8174 Stadel (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. Juli 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi